



Schul- und Geschäftsordnung für die Montessorischule Gilching (private Grundschule) Naturerfahrungsschule

vom 06.10.2004, geändert durch Beschluss des Schulbeirats vom 28.02.2005, vom 08.10.2007, vom 17.02.2008, vom 30.6.2008, vom 27.03.2009 und vom 22.03.2011, v. 29.06.2011

PRÄAMBEL

Diese Geschäfts- und Schulordnung regelt den Schulbetrieb und legt die Aufgaben der vier Säulen fest, die die Schule tragen und gestalten: Die Schulleitung mit allen Pädagogen, die Eltern mit dem Elternbeirat, der Vorstand als Vertreter der Vereinsmitglieder des Trägervereins sowie die Schüler mit ihren Gremien.

Grundlagen bilden die rechtlichen Bestimmungen

- im Grundgesetz,
- in der Bayerischen Verfassung,
- im Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz für staatlich genehmigte Privatschulen,
- im Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern
- im Förderbescheid der Regierung von Oberbayern und
- der UN-Kinderrechtskonvention

Die Montessorischule Gilching orientiert sich wie alle übrigen Montessori-Schulen in Bayern an den obersten Bildungs- und Erziehungszielen für bayerische Schulen. Hervorzuheben ist jedoch, dass die Private Montessori-Schule Gilching als staatlich genehmigte Privatschule frei ist in ihrer Entscheidung über die Lehr- und Erziehungsverfahren, über Lehrinhalte und Formen der Unterrichtsorganisation. Als Orientierung gelten die amtlichen Lehrpläne für Grund- und Hauptschulen.

Für Bereiche, die in dieser Geschäftsordnung nicht gesondert geregelt sind, gilt das Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung - VSO), sowie die Schulordnung des Montessori-Landesverbands Bayern e.V.

Teil I

Die vier Säulen der Schule

Die vier Säulen der Schule, Pädagogen, Eltern, Trägerverein und Schüler, tragen jeweils ihre Verantwortung für die Gestaltung und die Arbeit an unserer Montessorischule.

Da der Trägerverein aus einer Elterninitiative hervorgegangen ist, soll dies durch aktive Mitarbeit der Eltern im Schulalltag spürbar sein: Die Montessori-Schule lebt von der aktiven Zusammenarbeit aller vier Säulen.

A. PÄDAGOGEN

§ 1 Aufgaben und Verantwortung des Pädagogen Teams

- (1) Die Pädagogen prägen besonders Inhalt, Form und Atmosphäre der Schule.
- (2) An der Montessori-Schule Gilching arbeiten hauptamtlich staatlich examinierte Lehrer und pädagogisch qualifiziertes Personal mit einer besonderen Zusatzausbildung in Montessori-Pädagogik. Die Ausbildung zum Montessori-Pädagogen kann während der Tätigkeit an der Montessorischule nachgeholt werden. Die Anmeldung zu einem Montessori-Kurs muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, damit eine qualifizierte pädagogische Arbeit an der Schule gewährleistet ist. Fachlehrer bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (3) Die Lehrkräfte werden, soweit sie nicht verbeamtet sind, vom Trägerverein für ihre Tätigkeit entlohnt. Konkrete Vereinbarungen stehen im Arbeitsvertrag.

- (4) Um die pädagogische Arbeit in der Schule weiterzuentwickeln, ermöglicht der Vorstand den Pädagogen Fortbildungen, Supervisionen, Gespräche mit kompetenten Pädagogen und vergleichbare Angebote. Das pädagogische Personal verpflichtet sich, an Fortbildungen teilzunehmen.

§ 2 Einstellung und Entlassung der Pädagogen

- (1) Die Vorstellungsgespräche führen Mitglieder des Vorstandes unter Beteiligung der Schulleitung; weitere Pädagogen können hinzugezogen werden. Diese sprechen dem Vorstand eine Empfehlung aus, die einvernehmlich getroffen werden soll. Den Arbeitsvertrag mit dem Pädagogen schließt der Vorstand.
- (2) Über die Entlassung von Pädagogen entscheidet der Vorstand unter Beteiligung der Schulleitung.

§ 3 Pädagogische Arbeit

Grundlage der pädagogischen Arbeit ist das erarbeitete pädagogische Konzept. Änderungen und Ergänzungen müssen vom Schulbeirat bestätigt und verabschiedet werden. Jeder Pädagoge gestaltet den Schulalltag in eigenverantwortlicher Weise und trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. Gleichzeitig ist jeder Pädagoge mitverantwortlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit von allen Schülern der Schule. Die Pädagogen bemühen sich um eine zwischen den einzelnen Klassen offene und durchlässige Gestaltung des Schullebens.

§ 4 Zusammenarbeit mit Eltern und Trägerverein

- (1) Für eine fruchtbare und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist es erforderlich,
 - regelmäßige Elternabende durchzuführen,
 - ein für Eltern verpflichtendes Elterngespräch anzubieten,
 - auf Wunsch des Elternbeirats an dessen Sitzungen teilzunehmen und
 - Veranstaltungen, wie z. B. einen „Tag der offenen Tür“ oder ein Sommerfest gemeinsam zu gestalten.
- (2) Um die Zusammenarbeit mit dem Trägerverein optimal wahrzunehmen, ist es erforderlich,
 - auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie
 - am Viersäulengespräch teilzunehmen.

§ 5 Schulkonferenz

- (1) An der Schule findet regelmäßig eine Schulkonferenz (Teamsitzung) statt. Sie regelt die inneren Angelegenheiten der Schule. Sie wird aus allen an der Schule

le tätigen Pädagogen gebildet. Sie wird von der Schulleitung geleitet. Über die Konferenzen wird jeweils ein Protokoll erstellt. Beschlüsse der Konferenz haben bindende Wirkung für die Schulleitung und die übrigen Mitglieder der Konferenz.

- (2) Auf Wunsch der Konferenz können Mitglieder des Elternbeirats und/oder des Vorstands an der Sitzung teilnehmen.

- (3) Die Schulkonferenz wählt für das laufende Schuljahr zwei Vertreter und zwei Stellvertreter für den Schulbeirat. Sie bestimmt mindestens drei Vertreter für die Aufnahmekonferenz.

§ 6 Schulleitung

- (1) Die Schulleitung setzt sich aus einem Schulleiter und einem Stellvertreter zusammen.
- (2) Die Schulleitung vertritt die Schule nach außen. Sie steht in Kontakt zu staatlichen Behörden, wie Schulamt und Regierung von Oberbayern. Sie informiert den Vorstand und den Elternbeirat über wesentliche schulische Angelegenheiten, insbesondere über:
 - Schulveranstaltungen,
 - Bewerbungsverfahren,
 - bauliche Veränderungswünsche,
 - Organisation des Schulbetriebs und
 - Beschlüsse der Schulkonferenz.

- (3) Die Schulleitung wirkt an der Öffentlichkeitsarbeit mit.

- (4) Die Schulleitung wird vom Vorstand ausgewählt und von der Regierung von Oberbayern bestätigt. Die Schulkonferenz und der Elternbeirat sind bei der Auswahl zu hören.

- (5) Der Schulleitung obliegt die fachliche Führung der Pädagogen.

- (6) Der Schulleiter kann insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt enthoben werden:

- Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften zum Schaden der Schüler im wiederholten Fall,
- Nichtbeachtung der Geschäftsordnung im wiederholten Fall oder
- Nichterfüllung der durch Arbeitsvertrag und Schul- und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.

- (7) Bei einer Amtsenthebung führt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte weiter bis die Neubesetzung stattgefunden hat, die so schnell wie möglich erfolgen muss.

B. ELTERN

§ 7 Mitverantwortung und Mitarbeit der Eltern

- (1) Der Trägerverein ist aus einer Elterninitiative hervorgegangen. Die Eltern sollen Mitglied im Montessoriförderverein sein, um so über die Belange der Schule mitentscheiden zu können.
- (2) Die Schule lebt von der Auseinandersetzung mit der Montessori-Pädagogik und der aktiven Mitarbeit der Eltern. Die Eltern sind verpflichtet, sich aktiv mit der Montessori-Pädagogik auseinanderzusetzen. Hierzu haben sie die Möglichkeit der Hospitation.

- (3) Es finden 6 bis 10 Elternabende im Jahr statt, bei

denen pädagogische Themen besprochen, Arbeitsmaterialien vorgestellt werden und vom Alltag in der Schule berichtet wird. Die Eltern sind verpflichtet an den Elternabenden teilzunehmen. Die Einladung erfolgt durch den Klassenlehrer.

- (4) Regelmäßige Elterngespräche sind Voraussetzung für eine gute pädagogische Arbeit. Für die Belange, die ihr Kind direkt betreffen, sollen die Eltern das direkte Pädagogengespräch suchen. Sollte sich ein Konflikt einmal nicht im direkten Gespräch ausprägen lassen, können die Klassenelternsprecher oder ein Vertreter des Elternbeirats hinzugezogen werden.

- (5) Die Eltern beteiligen sich an der Gestaltung des Schullebens, insbes. bilden sie die vom Schulbeirat festgelegten Arbeitsgemeinschaften. Hierdurch wird der Kontakt zwischen Eltern und Schule gefördert; eine aktive Mitarbeit trägt zu einem guten Schulklima bei. Jede Familie ist verpflichtet, mindestens 40 Arbeitsstunden im Schuljahr zu erbringen; Alleinerziehende leisten 20 Arbeitsstunden. Die Mitarbeit kann unmittelbar in der Schule (beispielsweise in einer der Arbeitsgemeinschaften) oder im Förderverein erfolgen.

- (6) Vertreter der Eltern sind die Klassenelternsprecher; diese bilden den Elternbeirat.

- (7) Die Eltern haben kein gesondertes Mitspracherecht bei der Auswahl des Personals und der Schulleitung, der Begründung oder Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Personen, sowie bei der Auswahl oder der Entlassung von Schülern.

§ 8 Klassenelternsprecher

- (1) Für jedes Schuljahr werden pro Klasse vier Klassenelternsprecher gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes im Trägerverein oder Lehrer oder Pädagogen an der Montessorischule Gilching sein.

- (2) Die Wahl erfolgt im Rahmen des ersten Elternabends der Klasse, hierauf muss bei der Einladung der Eltern hingewiesen werden. Die Wahl erfolgt nach dem in § 59, VSO geregelten Verfahren.

- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten einer Klasse muss während des Schuljahres eine Neuwahl/Bestätigungswahl durchgeführt werden.

§ 9 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten. Er wird jedes Schuljahr neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Klassenelternsprecher bilden den Elternbeirat. Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (3) Der Elternbeirat wählt für jedes Schuljahr zwei Vertreter und zwei Stellvertreter für den Schulbeirat.

- (4) Aufgaben des Elternbeirats sind:

- Über Wünsche, Anregungen und Kritik der Eltern beraten und diese ggf. weiterleiten (in der "Drehscheibe" oder in einem "Dreisäulengespräch"),
- Mitwirkung bei Elternabenden,
- Begleitung und Beratung neuer Eltern,
- vorherige Äußerung bei der Auswahl der Schulleitung (Anhörung),

- Besetzung u. Betreuung der Arbeitsgemeinschaften,
- Mitsprache und Mitverantwortung bei Konflikten zwischen Eltern und Pädagogen oder Vorstand.

- (5) Der Elternbeirat benennt der Schulkonferenz und dem Vorstand den jeweils zuständigen Ansprechpartner der Arbeitsgemeinschaft.

C. TRÄGERVEREIN

§ 10 Vorstand

Der Vorstand legt zu Beginn seines Mandats seine Funktionen, Kompetenzen und Verantwortungen fest und benennt der Schulkonferenz und dem Elternbeirat die zuständigen Ansprechpartner.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Geschäftsführung und Regelung der Finanzen,
- Kontakte zu Behörden, darunter der Regierung von Oberbayern,
- Mitwirkung an der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit,
- Auswahl des Personals und der Schulleitung, Begründung oder Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit diesen,
- Mitwirkung bei der Auswahl und Entlassung von Schülern, hierzu bestimmt er mindestens drei Vertreter für die Aufnahmekonferenz,
- regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung und den Pädagogen,
- Kontakte zum Elternbeirat, evtl. Einladung zu Vorstandssitzungen und
- Kontakte zum Montessori-Landesverband Bayern und weiteren Montessori-Vereinigungen.

§ 12 Mitverantwortung um die pädagogische Arbeit

- (1) Der Vorstand mischt sich grundsätzlich nicht in den Schulalltag ein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, nach Rücksprache mit der Schulleitung und den zuständigen Pädagogen zu hospitieren. Außerdem haben sie das Recht, sich von den Pädagogen deren pädagogische Arbeit erläutern zu lassen.
- (3) In pädagogischen Belangen sind die Entscheidungen des Schulbeirats maßgebend.

§ 13 Finanzen

- (1) Der Vorstand stellt der Schulleitung einen Schuletat zur Verfügung. Schulkonferenz und Vorstand legen einvernehmlich die Verwendung des Etats fest.
- (2) Der im Etat angesetzte Betrag für Lehr- und Lernmaterial wird den Pädagogen zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Gelder liegt in der Verantwortung der Schulleitung in Absprache mit der Geschäftsführung. Über den Etat hinausgehende Einzelanschaffungen sowie Investitionen über 500,- Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

D. SCHÜLER

§ 14 Partizipation

Die Schüler tragen als eigenständige Säule Verantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Um die Erziehung zur

Demokratiefähigkeit zu fördern, bestehen Möglichkeiten der Partizipation. Basis hierfür ist unter anderem die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 (insbesondere Art. 12 und 13).

- Die anderen Säulen sichern den Schülern das Recht zu, ihre Meinung in allen die Schüler berührenden Angelegenheiten frei äußern zu können.
- Die Schüler können sich in Gremien wie Schulversammlung, Klassenrat und gewählten Schülersprechern eigenverantwortlich organisieren und mehrheitlich Beschlüsse fassen.
- Sie erhalten Gelegenheit, ihre Anliegen den anderen Säulen der Schule vorzustellen. Auf Wunsch der Schüler oder Einladung der anderen Säulen ist eine themenbezogene Teilnahme an allen schulischen Gremien möglich. Bei der Auswahl der gemeinsam zu besprechenden Themen ist auf den Schutz der Schüler zu achten.

E. DREHSCHIEBE

§ 15 Durchführung

In regelmäßigen Abständen findet die Drehscheibe statt. Hier treffen sich Mitglieder der Schulleitung, Vertreter des Vorstands und Mitglieder des Elternbeirats, um aktuelle Fragen des Schulbetriebs zu besprechen. Darüber hinaus können alle Eltern sowie die Schülersprecher ihre Anliegen vorbringen. Nach Möglichkeit sollte die Teilnahme an der Drehscheibe bei der Schulleitung angekündigt werden.

F. VIERSÄULENGESPRÄCH

§ 16 Bedeutung, Aufgaben

- (1) Das Viersäulengespräch ist eine Gesprächsrunde der Vertreter der vier Säulen, in der wichtige Themen im Leben der Schule miteinander besprochen werden. Ziel ist es, in einer offenen Atmosphäre Übereinstimmung in allen entscheidenden Fragen zu erreichen.
- (2) Im Viersäulengespräch werden aktuelle Schulthemen, Organisatorisches aber auch Konflikte angesprochen.
- (3) Das Viersäulengespräch ist ein Weg der Schule, um zwischen den vier Säulen
 - eine optimale Durchlässigkeit der Informationen zu erreichen,
 - Offenheit zu ermöglichen,
 - Vertrauen zu schaffen und
 - größtmöglichen Gedankenaustausch zu erhalten.

§ 17 Form, Durchführung

- (1) Das Viersäulengespräch wird nach Bedarf einberufen, wenigstens aber einmal im Schuljahr.
- (2) Jede der vier Säulen kann einladen, in der Regel erfolgt die Einladung durch den Vorstand. Am Gespräch nehmen teil: die Schulleitung, die Pädagogen, die Mitglieder des Elternbeirats, die Vorstandsmitglieder und die Schülersprecher. Beim ersten Viersäulengespräch werden alle Mitarbeiter mit eingeladen, die nicht in einer Säule organisiert sind. Die AG-Leiter werden bei allen Viersäulengesprächen als Gäste eingeladen.
- (3) Mit der schriftlichen Einladung wird eine Tagesordnung versandt und die Gesprächsleitung festgelegt. Die Einladung soll wenigstens zwei Wochen vor dem

Termin erfolgen. Die Gesprächsrunde ist nicht beschlussfähig. Auf Wunsch eines Teilnehmers kann ein Ergebnisprotokoll geführt werden.

G. SCHULBEIRAT

§ 18 Bedeutung, Aufgaben

Der Schulbeirat dient der Umsetzung des Gedankens paritätischer Mitbestimmung und Mitverantwortung. Als zentrales Beschlussorgan der Schule hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Verabschiedung pädagogischer Konzepte,
- Festlegung struktureller Konzepte, insbesondere zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Beschluss von Änderungen der Schul- und Geschäftsordnung,
- Festlegung und Koordination der Arbeitsgemeinschaften.

Alle im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Vorstand geltenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in den §§ 26, 28, 29, 42, 59 Abs. 1, 64, 67 bis 73, 77 und 78 BGB sind auf den Beirat nicht anwendbar. Entscheidungen des Beirats, die finanzielle Auswirkungen haben, berechtigen den Vorstand zu einem Veto, wenn sie nicht finanzierbar sind.

§ 19 Zusammensetzung, Beschlussfassung

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Einem Vertreter der Schulleitung,
 - zwei weiteren Vertretern der Schulkonferenz,
 - zwei Vertretern des Elternbeirats,
 - zwei Vertretern des Vorstands. Ein Vertreter des Vorstands kann die vom Vorstand bestimmte Geschäftsführung sein,
 - Zwei Vertreter der Schülersprecher können themenbezogen am Schulbeirat teilnehmen,
 - die Geschäftsführung als beratendes Mitglied, sofern sie nicht vom Vorstand als ordentliches Mitglied des Schulbeirats berufen ist.
 - .

Jedes Gremium bestimmt jeweils für ein Schuljahr seine Vertreter und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende des Schulbeirats und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt. Zur konstituierenden Versammlung lädt die Schulleitung ein.

- (2) Mindestens zweimal im Schuljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wurde, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens zwei der Mitglieder des Beirats schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung, lädt die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein und leitet die Sitzung. Aus der Tagesordnung geht hervor welche Themen in Anwesenheit der Vertreter der Schülersprecher behandelt werden. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin abzusenden.
- (4) Die Tagesordnung darf während der Sitzung geändert

werden, wenn dies dreiviertel der anwesenden Mitglieder des Beirats wünschen. Die Änderung der Tagesordnung muss im Sitzungsprotokoll vermerkt werden.

- (5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens jeweils ein Vertreter jeder der drei Säulen bzw. vier Säulen bei Beteiligung der Schüler. Die Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Ist eine Einigung nicht möglich, muss sich der Beirat mit dem Tagesordnungspunkt innerhalb von zwei Wochen in einer weiteren Sitzung befassen und mit Mehrheit von dreiviertel der Abstimmenden erneut Beschluss fassen.
- (6) Über jede Sitzung des Schulbeirats ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Dem Protokoll ist die Einladung mit Tagesordnung und eine Anwesenheitsliste beizufügen, in der sich jeder Teilnehmer einzutragen hat. Die Mitglieder des Beirats haben jederzeit das Recht, die Protokolle und Unterlagen einzusehen. Vorstand, Schulkonferenz und Elternbeirat erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls. Die Schüler erhalten einen themenbezogenen Auszug des Protokolls.

Teil II

AUFNAHME UND ENTLASSUNG VON SCHÜLERN

A. SCHULAUFNAHMEVERFAHREN

UNTERABSCHNITT 1 REGULÄRE AUFNAHME

§ 20 Informationsveranstaltungen

- (1) An drei Informationsveranstaltungen für interessierte Eltern werden die Grundzüge der Montessori-Pädagogik dargestellt. Pädagogen und Vorstandsmitglieder stellen sich für eine Diskussion zur Verfügung. Das Aufnahmeverfahren wird erläutert und weitere organisatorische Dinge geklärt. Die Teilnahme von mindestens einem Erziehungsberechtigten je Kind an Elternseminar u. Elterngesprächsrunde ist verbindliche Voraussetzung für die Aufnahme.
- (2) Interessierte Eltern erhalten Bewerbungsunterlagen, die ausgefüllt an der Schule einzureichen sind.

§ 21 Schnupperunterricht

Alle Bewerberkinder müssen an einem Schnupperunterricht an der Schule teilnehmen. Dies regt eine kritische Auseinandersetzung mit den Erwartungen an die Schule an.

§ 22 Elterngesprächsrunde

Außerdem findet ein Gespräch mit Vertretern der Aufnahmekonferenz statt, bei dem insbesondere folgende Punkte angesprochen werden können:

- Gründe für die Bewerbung an der Schule,
- familiäre Situation des Kindes,
- Besonderheiten des Kindes,
- Erfahrungen aus dem Kindergarten,
- Beobachtungen, die eine Lehrkraft bereits machen konnte,
- Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit,

- Wunsch nach Religionsunterricht oder Ethik,
- Organisatorisches (z. B. Schulweg, Anmeldung an anderen Montessorischulen),
- Schulgeld.

Die Eindrücke können schriftlich festgehalten werden und dürfen nur schulintern verwendet werden. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, mit den erhaltenen Informationen vertraulich umzugehen.

§ 23 Aufnahmekonferenz

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Aufnahmekonferenz. Die Entscheidungen müssen einvernehmlich getroffen werden. Die Aufnahmekonferenz wird zu gleichen Teilen aus Vertretern des Vorstands und der Schulkonferenz, mindestens jeweils drei Personen, gebildet.
- (2) Die Grundvoraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die bejahende Einstellung der Eltern zu den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik, insbesondere:
 - das Vertrauen in die Entwicklung des Kindes,
 - die Achtung vor der Persönlichkeit des Kindes und seinem individuellen Lernverhalten,
 - die Unterstützung des Kindes bei seiner Entwicklung zur Selbstständigkeit und
 - die Zustimmung zur Jahrgangsmischung.
- (3) Um eine ausgewogene Klassenzusammensetzung zu erhalten, wird bei den Kindern insbesondere beachtet:
 - Alter und Geschlecht,
 - Entwicklungsstand und soziale Reife und
 - die familiäre Situation.
- (4) Des weiteren finden folgende Kriterien Beachtung:
 - Geschwister besuchen bereits die Montessori-Schule,
 - Entfernung zum Wohnort, bzw. die jeweilige Situation des Schülertransports.
- (5) Eine Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Eltern Mitglied in einer Organisation sind oder einer Organisation nahe stehen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnt, bzw. die in dem vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen aufgeführt ist.

§ 24 Schulvertrag

Bei einem Schuleinschreibungstermin sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Montessori-Trägerverein schließt mit den Erziehungsberechtigten einen Schulvertrag ab.

§ 25 Meldung

Die Aufnahme des Schulkindes an der Privaten Montessorischule Gilching wird dem Staatlichen Schulamt von der Schulleitung mitgeteilt.

UNTERABSCHNITT 2 ZUSÄTZLICHE AUFNAHME VON SCHULKINDERN

§ 26 Aufnahme in bereits bestehende Klassen

- (1) Soll im bereits laufenden Schuljahr ein Kind aufgenommen werden, ist folgendes Verfahren einzuhalten:
 - Schnuppervormittag für das Kind in der vorgesehenen Klasse,
 - Schulaufnahmegespräch der Eltern mit dem Klassenlehrer und einem weiteren Pädagogen der Schule,
 - Entscheidung über die Aufnahme durch die Aufnahmekonferenz. Das Ergebnisprotokoll der Sitzung wird dem Vorstand vorgelegt.
 - verpflichtende Teilnahme an den nächsten Informationsveranstaltungen (§20).
- (2) Es wird eine Interessentenliste angelegt, in die alle Bewerber für eine Aufnahme aufgenommen werden. Wird in einer Klasse ein Platz frei, werden die Bewerber nach Absprache mit dem Vorstand von der Schulleitung benachrichtigt.

B. ENTLASSUNG VON SCHÜLERN

§ 27 Entlassungsgründe

Nur schwerwiegende Gründe können zu einer Entlassung eines Kindes aus der Schule führen, insbesondere:

- Ernsthafte Gefährdung des Unterrichts und der Sicherheit der Schüler,
- zerstörtes Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Pädagogen, insbesondere wenn die Erziehungsberechtigten nicht zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Schule bereit sind oder das pädagogische Konzept und die Regeln der Schule nicht akzeptieren,
- schwere oder häufige Pflichtverletzungen durch Erziehungsberechtigte oder Kind,
- die Erziehungsberechtigten sind Mitglied in einer Organisation oder stehen einer Organisation nahe, die die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnt, bzw. die in dem vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen aufgeführt ist oder
- Verzug mit mindestens drei Monatsraten des Schulgeldes.

§ 28 Verfahren, Entscheidung

Liegt ein Entlassungsgrund vor, muss ein gemeinsames Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, den Pädagogen, der Schulleitung und einem Vertreter des Vorstands stattfinden. Vor Ausspruch der Entlassung soll grundsätzlich eine Zeit der Bewährung eingeräumt werden. Die endgültige Entscheidung trifft die Aufnahmekonferenz.

Teil III

VERFAHRENSABLÄUFE

§ 29 Mittagsbetreuung

An der Schule wird eine Mittagsbetreuung angeboten. Das monatliche Mittagsbetreuungsgeld beträgt derzeit 45 €.